

Kundeninformation

Energieeinsparverordnung (EnEV 2014): Pflichten für Verkäufer und Vermieter

Wer benötigt einen Energieausweis?

Wer ein Gebäude verkaufen, vermieten oder verpachten möchte, benötigt einen Energieausweis. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Baudenkmäler, Ferien- und Wochenendhäuser.

Welche Pflichten bestehen nach der EnEV 2014?

Wer ein Gebäude in einem kommerziellen Medium (Zeitung, Internetportal, Werbeblatt) bewirbt, muss folgende Angaben aus dem Energieausweis nennen:

- die Art des Energieausweises (Bedarfs- / Verbrauchsausweis)
- den Endenergiebedarf bzw. Energieverbrauch
- den wesentlichen Energieträger für die Heizung
- bei Wohngebäuden zusätzlich das Baujahr
- bei Wohngebäuden zusätzlich die Energie-Effizienzklasse

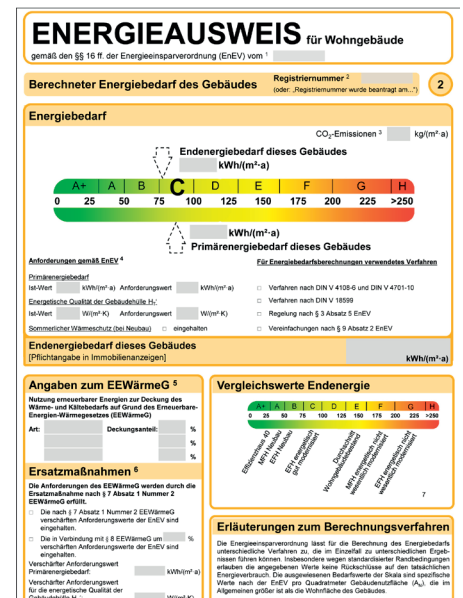
Bei der ersten Besichtigung muss dem Interessenten der Energieausweis (oder eine Kopie) vorgelegt werden. Beim Abschluss des Vertrages muss dem Käufer/Mieter/Pächter der Energieausweis (oder eine Kopie) übergeben werden.

Welchen Energieausweis benötige ich für mein Gebäude?

Energieausweise für bestehende Gebäude können entweder auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs ausgestellt werden. Ihr Makler oder Energieberater gibt Ihnen gerne Auskunft darüber, welchen Energieausweis Sie benötigen.

Bußgelder bis zu 15.000 Euro drohen!

Wenn Sie als Verkäufer oder Vermieter gegen die genannten Pflichten verstoßen, droht Ihnen ein Bußgeld bis zu 15.000 Euro.



Vor dem Verkauf / einer Vermietung eines Gebäudes benötigen Sie einen Energieausweis!

- Bei Nicht-Beachtung der EnEV-Pflichten drohen Verkäufern und Vermietern Bußgelder bis zu 15.000 Euro.
- Ihr Immobilienmakler der Sparkasse / LBS hilft Ihnen bei der Beschaffung.